Preußische Gesetzsammlung

1927	Ausgegeben zu Berlin, den 28. Juli 1927	Nr. 26

(Nr. 13260.) Niersgesetz. Vom 22. Juli 1927.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

I. Zweck, Umfang und Rechtsstellung.

§ 1.

(1) Für das Niederschlagsgebiet der Niers bis zur holländischen Grenze wird eine Genossenschaft gebildet mit dem Namen „Niersverband".

(2) Die Grenzen des Gebiets bestimmt der zuständige Minister.

(3) Soweit sich die Genossenschaftsgebiete des Niersverbandes und der Entwässerungsgenossenschaft für das linksniederrheinische Industriegebiet (Gesetz vom 29. April 1913, Gesetzsamml. S. 251) überschneiden, entscheidet bei Meinungsverschiedenheiten über die Vorbereitung und Ausführung genossenschaftlicher Arbeiten der zuständige Minister.

§ 2.

(1) Die Genossenschaft hat zur Aufgabe:

1. Die Regelung der Vorflut und des Hochwasserabflusses sowie die Beseitigung von Hindernissen des Hochwasserabflusses nach einem einheitlichen Plane;
2. die Reinigung der im Niederschlagsgebiete der Niers anfallenden Abwässer und die Reinhaltung der Niers und ihrer Nebenläufe auf der Grundlage des Planes des damaligen Baurats Mahr vom 10. Oktober 1914;
3. die Unterhaltung der Niers und ihrer Nebenläufe und Ufer, die Unterhaltung der Dämme auf beiden Seiten der Niers sowie der gemäß Ziffern 1 und 2 geschaffenen Anlagen. Jedoch verbleiben die bestehenden Unterhaltungspflichten an der Niers und ihren Nebenläufen im bisherigen Umfange den seither Verpflichteten, solange sie nicht vom Niersverbande durch Vorstandsbeschluß oder, soweit die im § 3 Abs. 1 genannten Genossenschaften unterhaltungspflichtig sind, gemäß § 3 Abs. 1 übernommen werden, oder soweit die Unterhaltungspflicht nicht an Stelle der aufzulösenden Niersräumungsgenossenschaft und Niersgenossenschaft auf den Niersverband übergeht (§ 3 Abs. 2 und § 43).

(2) Der Verband ist berechtigt, die das Genossenschaftsgebiet durchfließenden Wasserläufe auszubauen und zu benutzen.

(3) Die Baupläne müssen geändert und ergänzt werden, wenn es zur Erreichung des Genossenschaftszwecks von der Aufsichtsbehörde angeordnet wird.

(4) Der zuständige Minister genehmigt die Baupläne, ihre Änderungen und Ergänzungen sowie die zur Ausführung erforderlichen Sonderentwürfe.

§ 3.

(1) Der Verband kann durch Mehrheitsbeschluß Aufgaben, welche der Genossenschaft zur Melioration der oberen Niersniederung, der Niers- und Nordkanalgenossenschaft, der oberen Geldernschen und der kleinen Niersgenossenschaft, der unteren Geldernschen Niersgenossenschaft und der Clevischen Niersgenossenschaft satzungsgemäß obliegen, ganz oder teilweise übernehmen.

(2) Der Beschluß bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde des Niersverbandes und bindet die betreffende Genossenschaft.

(3) Die Niersräumungsgenossenschaft zu Viersen und die Niersgenossenschaft zu München Gladbach sind aufzulösen.

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 11. August 1927.)

§ 4.

Verleihungen und Genehmigungen zur Benutzung der Niers und ihrer Nebenläufe sind, wenn die Genossenschaft widerspricht, zu versagen, soweit sie den Aufgaben der Genossenschaft entgegenstehen. In dem Verleihungsverfahren gilt die Genossenschaft als Beteiligte.

§ 5.

In das Genossenschaftsgebiet können durch Beschluß der Genossenschaftsversammlung angrenzende Gebiete von geringem Umfang einbezogen werden, soweit es zur Durchführung der Genossenschaftsaufgaben erforderlich ist. Der Beschluß bedarf der Genehmigung des zuständigen Ministers.

§ 6.

Die Genossenschaft ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes.

§ 7.

Genossen sind:

1. die im Genossenschaftsgebiete liegenden Stadtgemeinden;
2. die im Genossenschaftsgebiete liegenden Landgemeinden;
3. die folgenden Genossenschaften:
   die Genossenschaft zur Melioration der oberen Niersniederung;
   die Niers- und Nordkanalgenossenschaft;
   die obere Geldernsche und die kleine Niersgenossenschaft;
   die untere Geldernsche Niersgenossenschaft;
   die Clevische Niersgenossenschaft;
4. die bisher an der Niers und ihren Nebenläufen und deren Ufer Unterhaltungspflichtigen;
5. die Eigentümer der im Genossenschaftsgebiete liegenden gewerblichen Unternehmungen, Eisenbahnen, Wasserwerke, Elektrizitätswerke und sonstigen Anlagen,

zu 4. und 5.,
soweit sie mit einem durch die Satzung zu bestimmenden Mindestbeitrage zu den Genossenschaftslasten veranlagt sind (§ 13 Abs. 2).

§ 8.

Die Satzung muß Bestimmungen enthalten über:

1. den Sitz der Genossenschaft;
2. die Festsetzung einer Einheit an Jahresbeitrag, die zur Teilnahme an der Genossenschaftsversammlung und zur Abgabe einer Stimme berechtigt (§ 11 Abs. 2);
3. die Bildung von Gruppen und die Wahl von Gruppenvertretern (§ 11 Abs. 3);
4. die Festsetzung des Mindestbeitrags nach § 13 Abs. 2;
5. die Gegenstände, über welche die Genossenschaftsversammlung zu beschließen hat, sowie die Voraussetzungen und die Form der Einberufung der Genossenschaftsversammlung, ihre Abstimmung und die Vertretung abwesender Genossen;
6. den Haushaltsplan und die genaueren Grundsätze der Veranlagung;
7. die Wahl, Zusammensetzung, Amtsdauer und Befugnisse des Vorstandes, seine Einberufung und Beschlußfassung, die Vertretung nach außen, die Form für den Ausweis der Vorstandsmitglieder und die Beurkundung der Vorstandsbeschlüsse;
8. die Amtsdauer der zu wählenden Mitglieder des Berufungsausschusses (§ 24), seine Einberufung und Beschlußfassung sowie die Entschädigung, die den Mitgliedern zu gewähren ist;
9. die Form für die Bekanntmachungen der Genossenschaft.

§ 9.

(1) Über die Satzung und ihre Änderungen beschließt die Genossenschaftsversammlung.

(2) Die Satzung und ihre Änderungen bedürfen der Genehmigung des zuständigen Ministers.

(3) Die Satzung und jede Änderung ist auf Kosten der Genossenschaft in den Amtsblättern der Regierungsbezirke Düsseldorf und Aachen zu veröffentlichen.

§ 10.

Organe der Genossenschaft sind:

1. die Genossenschaftsversammlung;
2. der Vorstand.

§ 11.

(1) Die Genossenschaftsversammlung besteht aus den stimmberechtigten Genossen.

(2) Stimmberechtigt sind die Genossen oder Vertreter der Gruppen (Abs. 3), wenn der Jahresbeitrag eine in der Satzung festgesetzte Höhe erreicht (Stimmeneinheit). Jede Stimmeneinheit gewährt eine Stimme. Soweit die Beiträge noch nicht endgültig feststehen, ist der vom Vorstande festgesetzte Beitrag für die Zahl der auf die Genossen oder Gruppenvertreter entfallenden Stimmen maßgebend.

(3) Mit den Jahresbeiträgen oder Teilen von Jahresbeiträgen, die zu einer Stimmeneinheit nicht ausreichen, können sich die Genossen zu Gruppen zusammenschließen, die so viel Stimmen führen, als in den zusammengelegten Beiträgen volle Stimmeneinheiten enthalten sind.

(4) Je eine von der Zahlung eines Beitrags unabhängige Stimme haben die Vertreter der Landkreise Erkelenz, Grevenbroich, Gladbach, Krefeld, Mörs, Kempen, Geldern und Cleve. Diese Vertretung ist von den Kreistagen im Wege des üblichen Wahlverfahrens zu wählen.

(5) Hinzutreten noch 2 Stimmen für diejenigen Gemeinden, die sonst in der Genossenschaftsversammlung nicht vertreten wären, und je eine Stimme für jede der im § 7 Ziffer 3 genannten Genossenschaften, sofern sie den in der Satzung festgesetzten Mindestbeitrag nicht erreichen.

(6) Die Genossen § 7 Ziffer 1 dürfen zusammen nicht mehr als 25 vom Hundert, die Genossen § 7 Ziffer 3 nicht weniger als 20 vom Hundert, die Genossen § 7 Ziffern 4 und 5 zusammen nicht mehr als 15 vom Hundert sämtlicher Stimmen führen.

(7) Die Stimmen eines Genossen können nur einheitlich abgegeben werden.

§ 12.

(1) Der Vorstand besteht aus zehn Mitgliedern. Davon werden neun von der Genossenschaftsversammlung aus ihrer Mitte nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Hierzu tritt der geschäftsführende Beamte der Genossenschaft. Die gewählten Mitglieder des Vorstandes wählen den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter nach Stimmenmehrheit aus ihrer Mitte.

(2) Der Vorstand ist der gesetzliche Vertreter der Genossenschaft; § 218 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 (Gesetzsamml. S. 53) ist anzuwenden.

II. Aufbringung der Mittel und Aufstellung der Beitragsliste.

§ 13.

(1) Die Genossenschaftslasten sind durch Beiträge der Genossen aufzubringen.

(2) Als Genossen sind nicht anzusehen die im § 7 Ziffer 5 Genannten, die den in der Satzung festgesetzten Mindestbeitrag nicht erreichen; die Schädigungen, die sie verursachen, und die Vorteile, die ihnen erwachsen, sind bei der Veranlagung der Gemeinden zu berücksichtigen, in denen sie liegen. Das gleiche gilt von den bisher Unterhaltungsverpflichteten (§ 7 Ziffer 4) und den Vorteilen, die ihnen erwachsen, entsprechend, soweit die Unterhaltungsverpflichtungen nicht von den Verpflichteten unmittelbar erfüllt werden können. In diesem Falle bleibt es den Gemeinden überlassen, die von ihnen erhobenen Beiträge, soweit sie die im § 7 Ziffern 4 und 5 Genannten betreffen, auf diese zu verteilen.

(3) Der Vorstand veranlagt die einzelnen Genossen zu den Beiträgen. Er stellt darüber eine Beitragsliste auf.

(4) Die Veranlagung hat zu erfolgen auf Grund der Schädigungen, die der Genosse im Verbandsgebiete herbeiführt, und der unmittelbaren und mittelbaren Vorteile, die er von der Durchführung der genossenschaftlichen Aufgaben zu erwarten hat. Dabei sind Vorteile, die lediglich in der Beseitigung einer nach den Vorschriften des Wassergesetzes unzulässigen Verschmutzung bestehen, den bisher Geschädigten nicht als Vorteile anzurechnen.

§ 14.

Der Vorstand stellt einen Abdruck der Beitragsliste und der dazu nötigen Erläuterungen den Genossen zu und macht sie dabei mit dem Rechtsmittel bekannt. Die Zustellung kann dadurch ersetzt werden, daß der Vorstand die Beitragsliste mit Erläuterungen auslegt und Ort und Zeit der Auslegung sowie das Rechtsmittel öffentlich bekannt macht. Gegen die Beitragsliste steht den Genossen der Einspruch zu, der schriftlich beim Vorstand anzubringen ist. Die Einspruchsfrist beträgt 4 Wochen; sie beginnt mit dem Tage der Zustellung der Beitragsliste oder, soweit eine öffentliche Bekanntmachung stattgefunden hat, mit dem Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist.

§ 15.

Über den Einspruch entscheidet der Vorstand nach Ablauf der Einspruchsfrist. Er ist befugt, über den Einspruch mündlich oder schriftlich zu verhandeln. Die mit Gründen zu versehende Entscheidung ist den Genossen mitzuteilen, die Einspruch erhoben haben oder deren Veranlagung infolge der von anderen Genossen erhobenen Einsprüche geändert worden ist. Auch ist die Beitragsliste, soweit erforderlich, zu berichtigen.

§ 16.

Sind die Einsprüche erledigt, so setzt die Aufsichtsbehörde die Beitragsliste fest. Ihre Prüfung beschränkt sich darauf, ob bei Aufstellung der Beitragsliste die Formvorschriften nach Gesetz und Satzung erfüllt worden sind.

§ 17.

(1) Die festgesetzten Jahresbeiträge sind den Genossen mitzuteilen und von ihnen für jedes Vierteljahr in der ersten Hälfte des zweiten Monats an die Genossenschaftskasse abzuführen.

(2) Durch Beschluß des Vorstandes können andere Zahlungstermine festgesetzt werden.

§ 18.

Die Beiträge sind öffentliche Lasten. Sie können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden. Das Beitreibungsverfahren kann sich auch gegen Pächter und andere Nutzungsberechtigte richten.

§ 19.

Entstehen im Verlauf eines Veranlagungszeitraums Anlagen der im § 7 Ziffer 5 bezeichneten Art, werden bestehende Anlagen wesentlich geändert oder fallen Beiträge bei der Einziehung aus, so können diese Umstände in einer Nachtragsliste berücksichtigt werden. Für die Aufstellung und Festsetzung einer Nachtragsliste sowie ihre Anfechtung gelten die Bestimmungen für die Beitragsliste.

§ 20.

(1) Die Beiträge der Gemeinden sind nach Maßgabe des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetzsamml. S. 152) in der Fassung des Gesetzes vom 26. August 1921 (Gesetzsamml. S. 495) aufzubringen. Dabei gelten die Genossenschaftsanlagen als Veranstaltungen der Gemeinden im Sinne des Kommunalabgabengesetzes.

(2) Die in der Beitragsliste oder in der Nachtragsliste mit Beiträgen Veranlagten dürfen wegen des bei ihrer Veranlagung bereits berücksichtigten unmittelbaren und mittelbaren Vorteils nicht mit kommunalen Gebühren, Beiträgen oder Vorausleistungen belegt werden.

§ 21.

(1) Die Beitragsliste ist zu regelmäßigen, von der Genossenschaftsversammlung zu bestimmenden Zeiträumen aufzustellen.

(2) Die Genossenschaftsversammlung kann Grundsätze für die künftige Veranlagung aufstellen. Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 22.

(1) Haben Eigentümer nicht im Genossenschaftsgebiete liegender Unternehmungen oder nicht im Genossenschaftsgebiete liegende Stadt- oder Landgemeinden oder Wassergenossenschaften und Deichverbände von den ausgeführten Genossenschaftsanlagen Vorteile oder führen sie Schädigungen im Genossenschaftsgebiete herbei, so können sie nach ihrer Anhörung vom Genossenschaftsvorstande zu Beiträgen gemäß den Vorschriften herangezogen werden, die gelten würden, wenn sie im Genossenschaftsgebiete lägen. Die Beiträge dürfen, soweit sie wegen des dem Herangezogenen aus den Genossenschaftsanlagen erwachsenden Vorteils erhoben werden, diesen Vorteil nicht übersteigen.

(2) Die Genossenschaft ist in diesem Falle verpflichtet, die Herangezogenen auf ihr Verlangen in die Genossenschaft aufzunehmen, die Eigentümer der im § 7 Ziffer 5 bezeichneten Unternehmen jedoch nur, sofern sie zu einem in der Satzung für die Aufnahme in die Beitragsliste vorzuschreibenden Mindestbeitragssatze (§ 13 Abs. 2) zu den Genossenschaftslasten veranlagt werden.

(3) Streitigkeiten in den Fällen des Abs. 1 und Abs. 2 entscheidet der Bezirksausschuß im Verwaltungsstreitverfahren.

III. Berufung.

§ 23.

(1) Gegen die Veranlagung steht den Genossen, soweit sie Einspruch erhoben haben (§ 14) oder durch die Berichtigung der Beitragsliste (§ 15) betroffen sind, binnen einer Frist von vier Wochen die Berufung zu. Über die Berufung entscheidet der Berufungsausschuß. Die Berufungsfrist beginnt mit dem Tage der Zustellung der Mitteilung über die Beiträge (§§ 17 und 19).

(2) Die Verpflichtung, die Beiträge zu zahlen, wird durch die Berufung nicht aufgehalten.

(3) Streitigkeiten über die Zugehörigkeit zur Genossenschaft entscheidet der Bezirksausschuß im Verwaltungsstreitverfahren, jedoch werden Streitigkeiten darüber, ob die im § 7 Ziffern 4 und 5 Genannten zu dem in der Satzung vorgeschriebenen Mindestbeitragssatze zu den Genossenschaftslasten veranlagt werden können, vom Berufungsausschuß entschieden.

§ 24.

(1) Der Berufungsausschuß besteht aus:

1. einem von der Aufsichtsbehörde zum Vorsitzenden zu ernennenden Staatsbeamten;
2. einem von der Aufsichtsbehörde zu bestimmenden Kulturbaubeamten;
3. acht von der Genossenschaftsversammlung zu wählenden Mitgliedern.

(2) Für den Vorsitzenden und jedes Mitglied ist in gleicher Weise ein Stellvertreter zu bestellen.

§ 25.

(1) Die Sitzungen des Berufungsausschusses sind öffentlich.

(2) Den Geschäftsgang und das Verfahren des Berufungsausschusses regelt der zuständige Minister.

§ 26.

(1) Der Berufungsausschuß ist befugt, den Genossenschaftsvorstand zu hören und über die Berufung mündlich oder schriftlich zu verhandeln.

(2) Seine Entscheidungen sind mit Gründen zu versehen und denen mitzuteilen, die Berufung eingelegt haben. Sie sind endgültig. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 27.

(1) Die Kosten der Veranlagung und der Berufung trägt die Genossenschaft. Soweit die Berufung abgewiesen wird, kann der Berufungsausschuß die Kosten des Berufungsverfahrens ganz oder teilweise den Genossen auferlegen, die die Berufung eingelegt haben.

(2) Für die Einziehung der Kosten gelten die für die Einziehung der Beiträge gegebenen Vorschriften.

IV. Inanspruchnahme von Grundstücken zu Anlagen der Genossenschaft, Verhütung und Ersatz von Schäden.

§ 28.

(1) Die Genossenschaft ist berechtigt, nach den Vorschriften des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (Gesetzsamml. S. 221) das zur Ausführung ihrer Anlagen erforderliche Grundeigentum nach den von den zuständigen Ministern genehmigten Bauplänen im Wege der Enteignung zu erwerben oder dauernd zu beschränken.

(2) Beantragt der Niersverband eine Entziehung oder Beschränkung von Staurechten gemäß § 338 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 (Gesetzsamml. S. 53), so gelten die Vorteile für die Landeskultur als überwiegend.

§ 29.

(1) Die Genossenschaft hat bei Durchführung ihres Unternehmens diejenigen Einrichtungen herzustellen, die zur Sicherung von Grundstücken und Anlagen gegen Gefahren und Nachteile notwendig sind, wenn solche Einrichtungen mit dem Unternehmen vereinbar und wirtschaftlich gerechtfertigt sind; sie hat

auch die im öffentlichen Interesse erforderlichen Einrichtungen zu treffen. Zu diesen gehören die durch das Unternehmen bedingten Änderungen an öffentlichen Wegen und den in ihrem Zuge gelegenen Brücken. Der Wege- und Brückenunterhaltungspflichtige hat, unbeschadet auf besonderen Titeln beruhender Verpflichtungen, zu den Kosten so viel beizutragen, als ihm durch die Änderung Kosten erspart werden, die er sonst zur Erfüllung seiner Unterhaltungspflicht hätte aufwenden müssen.

(2) Sind von dem Unternehmen nachteilige Wirkungen zu erwarten, durch die das Recht eines anderen beeinträchtigt werden würde, so kann dieser die Herstellung von Einrichtungen fordern, welche die nachteiligen Wirkungen ausschließen. Das gleiche gilt, wenn zu erwarten ist, daß durch Veränderung des Wasserstandes fremde Grundstücke oder Anlagen geschädigt werden, zum Nachteil anderer die Vorflut verändert oder das Wasser verunreinigt oder die einem anderen obliegende Unterhaltung von Wasserläufen oder ihrer Ufer erschwert wird.

(3) Soweit in den Fällen des Abs. 2 die nachteiligen Wirkungen nicht durch Einrichtungen ausgeschlossen werden können, die mit dem Unternehmen vereinbar und wirtschaftlich gerechtfertigt sind, steht den Benachteiligten Entschädigung zu.

(4) Der durch Veränderung des Grundwasserstandes entstehende Schaden ist zu ersetzen.

(5) Läßt sich der Schaden nach Umfang oder Dauer nicht im voraus abschätzen, so ist die Entschädigung auf Antrag des Berechtigten oder der Genossenschaft nach Ablauf eines jeden Jahres festzusetzen.

(6) Bei der Durchführung des Unternehmens hat die Genossenschaft dafür zu sorgen, daß eine Verunstaltung landschaftlich hervorragender Gegenden vermieden wird, daß insbesondere die Bedingungen für das Wachstum und die Erhaltung der Baumbestände möglichst nicht verschlechtert werden, und daß durch die Maßnahmen des Verbandes zerstörte Baumbestände wieder aufgeforstet werden, soweit das mit dem Zwecke und der Wirtschaftlichkeit des Unternehmens vereinbar ist.

(7) Der Genossenschaft liegt auch die Unterhaltung der im Abs. 1 und 2 bezeichneten Einrichtungen ob, soweit diese Unterhaltungslast über den Umfang einer bestehenden Verpflichtung zur Unterhaltung vorhandener, demselben Zwecke dienender Einrichtungen hinausgeht.

(8) Dem Siedlungsverbande Ruhrkohlenbezirk ist von den Vorarbeiten für die einzelnen Unternehmungen, soweit sie sein Gebiet berühren, rechtzeitig Kenntnis zu geben.

§ 30.

(1) Soweit nicht eine Planfestsetzung im Enteignungsverfahren stattgefunden hat, werden die Verpflichtungen der Genossenschaft nach folgenden Vorschriften festgestellt.

(2) Die Genossenschaft hat einen Auszug aus dem von dem zuständigen Minister genehmigten Bauplan, aus dem die gemäß § 29 zu treffenden Einrichtungen zu ersehen sind, dem Regierungspräsidenten einzureichen. Dieser hat den Auszug in jedem Gemeindebezirk, auf den sich die Wirkung des Unternehmens erstrecken kann, während eines Zeitraums von mindestens vier Wochen zu jedermanns Einsicht auszulegen. Während dieser Zeit kann jeder Beteiligte Ansprüche auf Einrichtungen oder auf Entschädigung erheben. Zeit und Ort der Auslegung sowie die Stelle, bei welcher solche Ansprüche schriftlich oder mündlich zu Protokoll erhoben werden können, sind durch das Kreisblatt und in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. Daneben soll allen bekannten Personen, die nach dem Ermessen der Behörde von nachteiligen Wirkungen betroffen werden können, ein Abdruck der öffentlichen Bekanntmachung zugesandt werden. Auch der Gemeindevorstand hat das Recht, Ansprüche zu erheben. Nach Ablauf der Frist sind die Ansprüche durch den Beauftragten des Regierungspräsidenten mit den Beteiligten und der Genossenschaft, nötigenfalls unter Zuziehung von Sachverständigen, zu erörtern. Nach Abschluß der Erörterungen werden die der Genossenschaft obliegenden Verpflichtungen durch den Bezirksausschuß festgestellt.

(3) Gegen den Beschluß steht, soweit er nicht die Entschädigung betrifft, den Beteiligten die Beschwerde an den zuständigen Minister zu. Sie ist binnen vier Wochen bei dem Bezirksausschuß anzubringen. Soweit der Beschluß die Entschädigung betrifft, kann binnen sechs Monaten der Rechtsweg beschritten werden; die Frist beginnt mit dem Tage, an dem den Beteiligten vom Bezirksausschusse mitgeteilt ist, daß eine Beschwerde nicht erhoben oder über die erhobenen Beschwerden entschieden ist.

(4) Die Aufsichtsbehörde ist befugt, auf Antrag des Niersverbandes anzuordnen, daß mit der Ausführung eines gemäß § 2 Abs. 4 genehmigten Planes bereits vor seiner Feststellung begonnen wird. Die Anordnung ist in geeigneter Weise bekannt zu machen. Die Anordnung kann nur mit der Beschwerde im Aufsichtsweg angefochten werden. Ergeht eine derartige Anordnung nicht, so gilt für den Beginn des Ausbaues der § 77 des Wassergesetzes entsprechend.

§ 31.

(1) Auch nach dem Ablaufe der Auslegungsfrist kann wegen nachteiliger Wirkung des Unternehmens die Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen oder Entschädigung nach § 29 Abs. 2 bis 5 gefordert werden, es sei denn, daß derjenige, der den Anspruch erhebt, schon vor Ablauf der Auslegungsfrist die nachteilige Wirkung vorausgesehen hat oder hätte voraussehen müssen und bis zu dem Ablaufe der Frist keine Ansprüche auf Herstellung von Einrichtungen oder auf Entschädigung erhoben hat. Der Ablauf der Frist steht den Ansprüchen nicht entgegen, wenn der Geschädigte glaubhaft macht, daß er durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle verhindert worden ist, die Frist einzuhalten. Die Ansprüche verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Geschädigte von dem Eintritte der nachteiligen Wirkung Kenntnis erlangt hat. Sie sind ausgeschlossen, wenn sie nicht binnen dreißig Jahren nach der Fertigstellung des Teiles des Unternehmens, durch den der Schaden verursacht worden ist, geltend gemacht werden.

(2) Für die Feststellung der Verpflichtungen der Genossenschaft gelten sinngemäß die Vorschriften des § 30.

V. Staatsaufsicht.

§ 32.

Die Genossenschaft untersteht der Aufsicht des Staates. Die Aufsicht wird von dem Regierungspräsidenten in Düsseldorf, in der Beschwerdeinstanz von dem zuständigen Minister ausgeübt. Sie beschränkt sich darauf, daß die Genossenschaft ihre Angelegenheiten nach Gesetz und Satzung verwaltet.

§ 33.

(1) Unterläßt oder verweigert es die Genossenschaft, Leistungen oder Ausgaben, die Gesetz oder Satzung erfordern, in den Haushaltsplan aufzunehmen oder außerordentlich zu genehmigen, so kann die Aufsichtsbehörde unter Anführung der Gründe die Aufnahme in den Haushaltsplan oder die Feststellung der außerordentlichen Ausgaben und die Einziehung der erforderlichen Beiträge verfügen.

(2) Gegen die Verfügung findet innerhalb zweier Wochen die Klage beim Oberverwaltungsgerichte statt. Die Aufsichtsbehörde hat für das Verwaltungsstreitverfahren einen Kommissar zu bestellen, der sie in allen Rechtshandlungen zu vertreten hat.

§ 34.

Anleihen, die den Schuldenbestand vermehren, kann die Genossenschaft nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde aufnehmen.

VI. Auflösung des Verbandes.

§ 35.

(1) Die Genossenschaftsversammlung kann die Auflösung der Genossenschaft mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Stimmberechtigten beschließen. Sind in der Genossenschaftsversammlung nicht zwei Drittel aller Stimmberechtigten vertreten, so ist mit einem Zwischenraume von mindestens vier Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen. Diese kann die Auflösung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen beschließen.

(2) Der Auflösungsbeschluß bedarf der Genehmigung des zuständigen Ministers.

(3) Die Auflösung tritt in Kraft, sobald die Genehmigungsurkunde dem Vorstande zugestellt ist.

(4) Im übrigen finden auf die Auflösung die für Wassergenossenschaften des preußischen Wassergesetzes geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

VII. Übergangsbestimmungen.

§ 36.

Die erste Genossenschaftsversammlung wird von der Aufsichtsbehörde berufen und geleitet. Sie besteht aus 102 Stimmeneinheiten. Von diesen entfallen auf die Landgemeinden 34 und die im § 11 Abs. 4 genannten Kreise 8, die Stadtgemeinden 25, die bestehenbleibenden Wassergenossenschaften 20, die Eigentümer der im § 7 Ziffern 4 und 5 bezeichneten Anlagen 15 Stimmeneinheiten.

§ 37.

(1) Die Unterverteilung der Vertreter der Gemeinden auf die Stadt- und Landkreise erfolgt durch die Aufsichtsbehörde der Genossenschaft. Die Vertreter der Landgemeinden und Landkreise werden von den Kreistagen, die Vertreter der Stadtgemeinden von den Stadtverordnetenversammlungen gewählt.

(2) Die Verteilung der Stimmen, die auf die Eigentümer der industriellen Anlagen (§ 7 Ziffer 5) und die im § 11 Abs. 5 genannten Gemeinden und Wassergenossenschaften entfallen, nimmt die Aufsichtsbehörde vor.

§ 38.

(1) Die vorläufige Genossenschaftsversammlung beschließt über die Satzung und wählt den Vorstand. Sie ist beschlußfähig, wenn zwei Drittel der Stimmeneinheiten vertreten sind. Ist dies nicht der Fall, so ist eine neue Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmeneinheiten beschlußfähig ist. In dieser Versammlung wird nach Stimmenmehrheit beschlossen, bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag. Für die Wahl des Vorstandes gilt § 12 Abs. 1.

(2) Kommt die Satzung innerhalb einer von der Aufsichtsbehörde zu bestimmenden Frist von mindestens sechs Monaten nicht zustande, so erläßt sie die Aufsichtsbehörde.

§ 39.

Weitere vom Vorsitzenden des Vorstandes zu berufende und zu leitende Genossenschaftsversammlungen sind so lange auf Grund vorstehender Bestimmungen zu bilden, bis eine Veranlagung vorliegt, durch die eine Genossenschaftsvertretung nach § 11 des Gesetzes möglich ist. Über die Einberufung der dann zu bildenden ersten ordentlichen Genossenschaftsversammlung entscheidet der Vorstand, im Beschwerdewege die Aufsichtsbehörde.

§ 40.

Die zur Bildung der Genossenschaft erforderlichen Verhandlungen und Geschäfte, einschließlich der von den Gerichten und anderen Behörden vorzunehmenden, sind gebühren- und stempelfrei.

§ 41.

Die Mittel, die nachweislich für die Vorbereitung der Genossenschaft aufgewendet sind, hat die Genossenschaft zu erstatten. Streitigkeiten entscheidet die Aufsichtsbehörde. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 42.

(1) Die Genossenschaft kann beim Inkrafttreten des Gesetzes bestehende Anlagen, die den im § 2 bezeichneten Aufgaben entsprechen, übernehmen und als Genossenschaftsanlage betreiben. Die hierfür zu gewährende Entschädigung darf die Kosten nicht überschreiten, die der Genossenschaft durch Herstellung eigener Anlagen mit gleicher Wirkung entstehen würden.

(2) Über den Umfang der zu übernehmenden Anlagen und die Höhe der Entschädigung entscheidet der Berufungsausschuß endgültig.

§ 43.

Das Vermögen sowie alle Rechte und Pflichten der im Niersverband aufgehenden Genossenschaften, der „Niersgenossenschaft" zu München Gladbach und der „Niersräumungsgenossenschaft" zu Viersen im Landkreise Gladbach gehen an einem von der Aufsichtsbehörde zu bestimmenden Tage auf den Niersverband über, sobald für diesen ein Vorstand rechtsgültig bestellt ist. Der Vorstand hat die den beiden Genossenschaften obliegenden und in ihren Etats genehmigten Arbeiten fortzusetzen und möglichst bald innerhalb einer bestimmten Zeit eine Veranlagung zu machen. Bis zu diesem Zeitpunkte führen der Vorstand der „Niersgenossenschaft" und der „Niersräumungsgenossenschaft" die Geschäfte ihrer Genossenschaften weiter. Die Auflösung ist gemäß § 279 des Wassergesetzes öffentlich bekannt zu machen.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 22. Juli 1927.

(Siegel.) **Das Preußische Staatsministerium.**

Braun. Hirtsiefer. Steiger. Schreiber.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin
Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten.
Ältere Jahrgänge und Einzelnummern können nur unmittelbar vom Gesetzsammlungsamte bezogen werden.